

Bundesministerium für Justiz
z.H. Frau Dr. Teresa Frizberg
Museumsstraße 7
1070 Wien

per E-Mail an:
team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 25. April 2012

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das
Unternehmensgesetzbuch, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das
Verbraucherkreditgesetz geändert werden (Zahlungsverzugsgesetz – ZVG)
BMJ-Z7.052/0018-I 2/2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden
Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Die Richtlinie 2011/7/EU ersetzt die alte Zahlungsverzugsrichtlinie aus dem Jahr 2000 und
ist bis zum 16.3.2013 in nationales Recht umzusetzen.
Die Umsetzung der Richtlinie soll mit einem „Zahlungsverzugsgesetz – ZVG“ erfolgen, wofür
ein neuer Abschnitt des Vierten Buchs des Unternehmensgesetzbuchs geschaffen wird.
Diese Vorgehensweise erlaubt es, den Inhalt der Zahlungsverzugsrichtlinie in konsistenter
Weise in das Österreichische Recht zu übernehmen und wird daher befürwortet.

Zu einzelnen Bestimmungen:

ad § 907a (1) Satz 1 ABGB

§ 905 Abs 1 regelt den Erfüllungsort einer Verbindlichkeit für den Fall, dass dieser sich
weder aus einer Vereinbarung noch aus der Natur oder dem Zweck des Geschäfts
bestimmen lässt.

Dabei wird grundsätzlich auf jenen Ort für die Leistung abgestellt, wo der Schuldner seinen
Wohnsitz hat oder am Ort der Niederlassung eines Unternehmens des Schuldners, wenn
sich die Verbindlichkeit aus dessen gewerblichen oder geschäftlichen Betrieb ergibt.
Im Zweifel liegt daher eine Holschuld vor: Der Gläubiger muss die Leistung am Wohnsitz/im
Unternehmen des Schuldners in Empfang nehmen, der Schuldner muss diese nur
abholbereit halten.

Für Geldzahlungen sieht Absatz 2 vor, dass diese im Zweifel auf Gefahr und Kosten des
Schuldners am Wohnsitz (Niederlassung) des Gläubigers zu übermachen sind.
Geldschulden sind damit qualifizierte Schickschulden, Erfüllungsort bleibt der Wohnsitz bzw
die Niederlassung des Schuldners.

Der geplante § 907a (1) manifestiert Geldschulden, die durch Barzahlung zu erfüllen sind, neu als Holschuld, jene Geldschulden, die mittels Banküberweisung zu tätigen sind, weiterhin als qualifizierte Schickschuld.

Bisher muss der Schuldner einer Geldschuld diese dem Gläubiger übersenden, wobei er auch Gefahr und Kosten zu tragen hat.

Bei einer Holschuld trifft den Schuldner allerdings keine aktive Verpflichtung zur Übersendung mehr, er muss die Leistung, in diesem Fall das Geld, nur bereit halten. Dies scheint in einem Gläubiger-Schuldner Verhältnis doch eine zu geringe Verpflichtung des Schuldners zu sein.

Die Industriellenvereinigung spricht sich daher dafür aus, dass Geldschulden unabhängig davon, ob es sich um eine Barzahlung, einer Überweisung oder eine sonstige Zahlungsart handelt, weiterhin den Charakter einer qualifizierten Schickschuld haben.

An die Stelle der „Übermachung“ soll nun die „Überweisung“ treten.

Der bisher verwendeten Terminus „übermachen“ ist nicht mit überbringen, sondern mit übersenden gleichzusetzen. Da die neu gewählte Formulierung allerdings nur mehr von der „Überweisung auf ein Bankkonto des Gläubigers“ spricht, bleibt offen, wie bisher ebenfalls taugliche, andere Zahlungsarten, wie ein Wertbrief oder eine Postanweisung, zu qualifizieren sind.

ad § 455 UGB

Der achte Abschnitt des Vierten Buchs des UGB soll für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern sowie für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern und einem öffentlichen Auftraggeber gelten.

Im Anwendungsbereich wird dabei der „Öffentliche Auftraggeber“ im Sinn des § 3 Abs 1 und des § 164 BVergG 2006 determiniert. Es wird begrüßt, dass Öffentliche Unternehmen nicht als öffentliche Auftraggeber, sondern als privaten Unternehmen gleichgestellte Rechtssubjekte unter den Anwendungsbereich fallen.

ad § 456 UGB

Der Entwurf stellt bezüglich der Höhe des gesetzlichen Zinses bei Zahlungsverzugs zwei Varianten zur Auswahl, wobei sich eine an den Vorgaben des Art 2 Zi 7 der Richtlinie 2011/7/EU, die andere an der bisherigen Umsetzung des Richtlinie 2000/35/EG orientiert. Grundsätzlich besteht seitens der Industriellenvereinigung eine Präferenz für den Bezugzinssatz, weil dieser EU-weit einheitlich ist. Aber auch die Beibehaltung des Basiszinssatzes als bereits in der Praxis eingelebte Größe ist nachvollziehbar.

In Bezug auf Satz 3 des § 456 UGB und die darin im Entwurf enthaltene Verantwortlichkeit des Schuldners für die Verzögerung möchten wir festhalten, dass sich der Gesetzgeber bei der Umsetzung der früheren Richtlinie 2000/35/EG dafür entschieden hat, die erhöhten Verzugszinsen an den objektiven Schuldnerverzug zu knüpfen.

Dies aus unserer Sicht aus gutem Grund, denn für den Gläubiger, der das ihm zustehende Geld nicht zur Verfügung hat, ist der Grund für die Verzögerung nicht zu Lasten zu legen. Für ihn spielt es keine Rolle, ob der Verzug subjektiv oder objektiv begründet ist, es ist nur das Faktum relevant, dass das ihm zustehende Kapital von ihm nicht genutzt werden kann. Wir würden daher eine Beibehaltung der Anknüpfung an den objektiven Schuldnerverzug befürworten, der aus unserer Sicht durchaus mit dem Verantwortlichkeitsbegriff der Richtlinie 2011/7/EU vereinbar ist. Auch die Erläuterungen gehen ja davon aus, dass der Begriff der Verantwortlichkeit weiter zu gehen scheint, „als jener des Verschuldens, als der Schuldner in

diesem Zusammenhang wohl auch für die Fehler im Bereich seines Bankinstituts (das ja bei der Zahlung Erfüllungsgehilfe des Schuldners ist) einzustehen hat.“

Unbeantwortet ist in den Erläuterungen zur Anknüpfung an den subjektiven Verzug des Schuldners die Frage nach der Beweislast, die sich in diesem Zusammenhang wohl stellen würde.

ad § 457 UGB

§ 457 regelt die Vereinbarungen über Zahlungsfrist und Rechnungseingang bei öffentlichen Auftraggebern.

Gem Artikel 4 Abs 1 der Richtlinie 2011/7/EU hat der Gläubiger einer öffentlichen Stelle als Schuldner im Verzugsfall Anspruch auf den gesetzlichen Zins, der in der Richtlinie in Art 2 Zi 6 definiert wird.

Die entsprechende Bestimmung für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen des Art 3 Abs 1 stellt hingegen auf den Anspruch des Gläubigers auf Verzugszinsen ab, die in Art 2 Zi 5 definiert werden. In dieser Definition wird explizit auf die Wahlmöglichkeit zwischen gesetzlichem Zins bei Zahlungsverzug oder den zwischen Unternehmen vereinbarten Zins abgestellt.

Diese Wahlmöglichkeit ist dem Text der Richtlinie für den öffentlichen Auftraggeber nicht zu entnehmen und sollte daher eine Bestimmung, wonach die Höhe des Verzugszinssatzes keiner Vereinbarung unterliegt, in § 457 eingefügt werden.

ad § 461 UGB

Gegen eine Eingliederung der Verbandsklage in dem neuen, spezifisch zur Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie geschaffenen Abschnitt des Vierten Buchs des UGB bestehen keine Bedenken.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit besten Grüßen

Mag. Ingrid Schopf eh
Stv. Bereichsleiterin Recht